



Verfügung Nr. 151

Vom 01. Juli 2003

Gemeinde Liestal, Fussgängererschliessung und Einhaltung des Waldabstandes bei der geplanten Kantonsbibliothek,

Rodung von 198 m² Waldareal,

Gesuchsteller: Kanton Basel-Landschaft,

Eigentümerin: Schweizerische Bundesbahnen, Bern

I. Sachverhalt

Der Kanton Basel-Landschaft beabsichtigt, ein bestehendes Lagergebäude am Bahnhofplatz in Liestal zur neuen Kantonsbibliothek auszubauen. Entlang der Westfassade ist neu eine Fussgängererschliessung (Weg/Treppe) vorgesehen, und es soll der gesetzliche Waldabstand von 20m eingehalten werden. Das geplante Vorhaben setzt eine definitive Rodung von 198 m² Waldareal voraus. Als Ersatz für diese definitive Rodung soll das anschliessende Waldstück, namentlich im Waldrandbereich, auf einer Fläche von ca. 2000 m² im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes ökologisch aufgewertet werden. Die betroffene Wald- und Grundeigentümerin, die Schweizerische Bundesbahnen, Bern, befürworten das Rodungsbegehren und die damit verbundenen Ersatzmassnahmen.

II. Auflageverfahren

Das Rodungsgesuch wurde in der Gemeinde Liestal vom 03.04.03 bis 05.05.03 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 14 vom 03.04.03 publiziert.

III. Einsprachen und Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist ist keine Einsprache erhoben worden. Die Gemeinde Liestal, das Amt für Raumplanung und das Amt für Umweltschutz und Energie äussern in ihren Stellungnahmen keine Einwände gegen die vorgesehene Rodung.

IV. Erwägungen

a) Gemäss § 124 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) sorgt der Kanton für die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung. Als Rodung wird gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden angesehen. Rodungen sind laut Art. 5 Abs. 1 WaG verboten. Art. 5 Abs. 2 WaG ergänzt: "Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein; b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen; c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen." Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Art. 5 Abs. 5 WaG). Gemäss Art. 6 WaG erteilt der Kanton Ausnahmegewilligungen, falls er über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet. Die Bewilligungs-kompetenz liegt laut § 5 der kantonalen Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11) bei der Volks-wirtschafts- und Sanitätsdirektion.

b) Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an einem Ausbau der bestehenden Lagerhalle zur Kantonsbibliothek und an einer Fussgängererschliessung das Interesse an der Walderhaltung. Das Erhalten der Bausubstanz der für öffentliche Werke und Anlagen äusserst günstig gelegenen bestehenden Lagerhalle bedingt, dass der sicherheitspolizeilich begründete gesetzliche Waldabstand von 20m (§ 95 lit. e Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)) walddlastig, mittels der vorliegenden Rodung wiederhergestellt wird. Das Vorhaben ist demnach auf den vorgesehenen Standort angewiesen.

c) Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt, und dem Natur- und Heimatschutz wird gebührend Rechnung getragen, was beides auch vom Amt für Raumplanung bestätigt wird. Die vorgesehene Rodung führt zudem zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt, was auch vom Amt für Umweltschutz und Energie bestätigt wird.

d) Das geplante Vorhaben setzt eine definitive Rodung von 198 m² Waldareal voraus. Als Ersatzmassnahme für diese definitive Rodung wird das anschliessende Waldstück, namentlich im Waldrandbreich, auf einer Fläche von ca. 2000 m² und für die Dauer von mindestens 5 Jahren im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes ökologisch aufgewertet.

Aus diesen Gründen kann der Rodung zugestimmt werden.

V. Demgemäss wird verfügt:

- ://:
1. Rodungsentscheid
 - 1.1 Das Gesuch des Kantons Basel-Landschaft um definitive Rodung von 198 m² Waldareal zwecks Fussgängererschliessung und zwecks Einhalten des Waldabstandes bei der geplanten Kantonsbibliothek wird unter den nachfolgenden Bedingungen bewilligt.
 - 1.2 Der Plan zum Rodungsgesuch (1:500) der Liechti Graf Zumsteg Architekten vom 29. Januar 2003 ist integrierender Bestandteil dieser Rodungsbewilligung.
 - 1.3 Das Entfernen der Bestockung beziehungsweise die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen;
 - gut sichtbare Verpflockung des Rodungsperimeters durch den Gesuchsteller;
 - Anzeichnung der Rodungsflächen durch den zuständigen kantonalen Forstdienst.
 - 1.4 Ist die Rodung bis am 31. Dezember 2004 nicht ausgeführt, so fällt die vorliegende Bewilligung dahin.
 - 1.5 Bei den Rodungs- und Bauarbeiten muss der angrenzende Bestand durch geeignete Massnahmen geschützt werden. Die Arbeiten sind sorgfältig und schonend auszuführen und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Ausserdem ist es untersagt, auf dem Waldareal Baubaracken zu errichten, Fahrzeuge abzustellen sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.
 2. Rodungsersatz
 - 2.1 Als Ersatzmassnahme für definitive Rodung (198 m²) Rodung wird das anschliessende Waldstück, namentlich im Waldrandbreich, auf einer Fläche von ca. 2000 m² und für die Dauer von mindestens 5 Jahren im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes ökologisch aufgewertet. Die Arbeiten sind unter der Aufsicht einer forstlichen Fachperson auszuführen.
 - 2.2 Die erstmaligen Aufwertungsarbeiten müssen bis zum 31. Dezember 2004 ausgeführt sein.
 3. Gebühr

Das Forstamt beider Basel wird beauftragt, dem Gesuchsteller für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von SFr. 500.00 in Rechnung zu stellen (§ 57 lit. a kWaV)(Konto 2225 43150).
 4. Verschiedenes
 - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Liestal wird beauftragt, die entspre-

chende Mutation bezüglich der definitiven Rodungsfläche gemäss Rodungsplan (Plan 1:500, siehe oben Punkt 1.2) vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.

- 4.2 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Liestal wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der Waldgrenzenkarte gemäss Rodungsplan (Plan 1:500, siehe oben Punkt 1.2) vorzunehmen. Die neue Waldgrenzenkarte (betroffene Teilkarte) ist dem Forstamt beider Basel in 5-facher Ausführung zuzustellen.
- 4.3 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Rodungsflächen im Grundbuch nachzutragen.
- 4.4 Die Kosten des Rodungsersatzes (Punkt 2) sowie jene des Nachführungsgeometers (Punkte 4.1 und 4.2) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.3) gehen zu Lasten des Gesuchstellers Kanton Basel-Landschaft.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175)

Verteiler: – Bau und Umweltschutzdirektion BL, Hochbauamt, Rheinstrasse 29, 4410

Liestal

- Schweizerische Bundesbahnen, Immobilien, Bahnhofstrasse 22, Postfach 1711, 4601 Olten
- Gemeinde 4410 Liestal
- Reto Sauter, Stadtoberförster, Allmendstrasse 1, 4410 Liestal
- BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
(mit Beilage der für Bern bestimmten Unterlagen)
- Schenk AG Grundbuchgeometerbüro Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Bezirksschreiberei Liestal, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
- Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung
- Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Forstamt (3)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

